

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3919/86 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen
Zitronen mit Ursprung in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates
vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten
mit Ursprung in Zypern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Anhangs I des Abkom-
mens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik
Zypern sind Zollsenkungen für Einfuhren von frischen
Zitronen mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft
vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenz-
preise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines
bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durch-
führungsbestimmungen für diese Regelung enthält die
Verordnung (EWG) Nr. 1252/73. Diese Durchführungsbe-
stimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die
Vorschriften die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates vom 18. Mai 1972 über eine Gemeinsame
Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽³⁾, über-
nommen worden sind.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 ist bei der Einfuhr
frischer Zitronen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs
anzuwenden, wenn die Notierungen für das betref-
fende Erzeugnis, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/
Großhändler auf den repräsentativen Märkten der
Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umge-
rechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten
multipliziert und um die Eingangsabgaben außer Zöllen
verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit
den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfol-
genden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis
bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen
Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnung-
seinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten und Eingangsabgaben außer
Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berech-
nung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige
Fälle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73
bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁴⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
henden Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorge-
nannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb
der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen
mit Ursprung in Zypern führt zu der Feststellung, daß die
Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1252/73 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse
der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 24. Dezember 1986 wird der Zollsatz des Gemein-
samen Zolltarifs auf frische Zitronen (Zolltarifstelle ex
08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs), mit Ursprung in
Zypern bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 113.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
